

Eisenstadt, am 4.6.2012

Sachbearbeiter: WHR Mag. Karl-Heinz Heschl  
Tel. 02682/600-2190 Fax 02682/600-2193  
E-Mail: karl-heinz.heschl@bgld.gv.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Zahl: LAD-UA-7/205-2012  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff: Begutachtung UVP-G und LFG Novellen 2012

Bezug: LAD-VD/B157-100051-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab erlaubt sich die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kürze der Begutachtungsfrist nicht nachvollzogen werden kann und jegliche ernsthaftere Auseinandersetzung mit den zu ändernden Gesetzesbestimmungen unmöglich gemacht wird. Der erwarteten Qualität eines Begutachtungsverfahrens wird damit kein guter Dienst erwiesen.

Es wird auch kein Grund gesehen, der für ein Abgehen von der üblichen Frist von wenigstens sechs Wochen sprechen würde (Erlass des Bundeskanzleramtes, zuletzt vom 2.6.2008).

Zur Novellierung wird punktuell folgende Stellungnahme abgegeben:

(Zu Z 1 und 4) Die Verfahrensvereinfachung zur Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird begrüßt.

(Zu Z 2) Ob der Entfall der Parteistellung der mitwirkenden Behörden tatsächlich ausreicht, um die Besorgung der Verwaltungsaufgaben sicherzustellen, kann nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Die Ausübung eines bloßen Anhörungsrechtes kann in der Praxis zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die mit der Position einer „gestärkten“ Parteistellung einer mit der Vollziehung von Landesgesetzen betrauten Behörde nicht vergleichbar ist

(Zu Z 3) Aus dem Gesetzeswortlaut des neu eingeführten § 3 Abs. 7a lässt sich ein „Sonderüberprüfungsantrag“ für anerkannte Umweltorganisationen ableiten. Nachdem damit keinerlei weitergehenden Rechte einer Partei am Verfahren selbst verbunden sind (zB Recht auf Akteneinsicht), wird grundsätzlich damit gerechnet, dass Umweltorganisationen schon aus „präventiven Gründen“ Überprüfungsanträge stellen werden. Ob damit den Intentionen einer Verfahrensbeschleunigung und Kosteneffizienz entsprochen wird, sei dahingestellt. Überdies ist für die Landesumweltanwaltschaft nicht eindeutig geklärt, ob mit dieser Sonderprüfungsregelung tatsächlich eine vollständige Umsetzung der UVP-RL erreicht ist.

(Zu Z 6 und Z 19) Die eingeführte Sonderbestimmung im § 24f Abs. 2 UVP-G alt „Entlastungsprivileg“ für den Straßenbau (Novelle 1996, BGBl. Nr. 773/1996) soll nun auch auf Infrastrukturvorhaben im Bereich der Eisenbahn und von Flughäfen ausgeweitet werden.

Darin wird generell eine Verschlechterung des Belästigungsschutzes von Nachbarn auch für diese Vorhaben gesehen. Der Rückzug auf festgelegte Grenzwerte in Gesetzen und Verordnungen für die zulässige Gesundheitsbelastung bzw. Belästigung stellt einen massiven Eingriff in den Gesundheitsschutz von Menschen, die von Bundesstraßen A+S, Hochleistungsstrecken und Flughäfen betroffen sind, dar. Es käme auf diesem Weg zu einer Umkehr der Beweislast; betroffene BürgerInnen hätten umweltmedizinische Gutachten zu beauftragen, um deren legitimen Rechte darzulegen, während sich der Fachbereich Umweltmedizin im UVP-Verfahren auf die bloße Prüfung von Immissionsvorschriften zurückziehen würde.

(Zu Z 26 und Z 27) Die Behauptung, dass Umweltauswirkungen bei Kleinwindkraftanlagen wesentlich geringer sind als bei großen Windrädern, kann

nicht nachvollzogen werden. Auf dem Umweg der Einführung einer Mindestleistung von 0,5 MW pro Konverter für die UVP-Pflicht wird es in der Praxis zu einer Vielzahl von Anträgen für Windparks mit Kleinwindkraftanlagen kommen, deren Auswirkungen auf zB die Schutzgüter Natur- und Landschaftsschutz und den Vogelschutz weitaus nachhaltiger gesehen werden, als bei einigen Großanlagen. In Landesentwicklungsplänen werden verstärkt Anstrengungen unternommen, zum Teil mögliche verbindliche Zonierungen für Windkraftanlagen zu erreichen, um die Gefahr einer Verödung von sensiblen Landstrichen und geschützten Gebieten zu verhindern. Das Instrumentarium des UVP-G ermöglichte und unterstützte dieses strategische Vorhaben. Durch den Entfall einer UVP-Pflicht würde es zu einer Vielzahl an Verfahren in den einzelnen Materiengesetzen und bei verschiedenen Behörden kommen. Die Folgen wären unabsehbar. Die Einführung einer Mindestleistung wird daher entschieden abgelehnt.

(Zu Z 30 bis 33) Es kann zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, dass neue Technologien und Verfahrenstechniken („Frac-Behandlung“ bei Schiefergas) für Probe- und Erkundungsbohrungen Eingang in die UVP-Pflicht finden sollen, da diese Technologien „unter Umständen“ mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Landesumweltschutzbehörde spricht sich gegen die Neueinführung einer lit. a) und lit. b) in den Z 28 und Z 29 im Anhang 1 aus. Diese Technologie ist keinesfalls als sicher zu bezeichnen, wie Untersuchungen in den USA zeigen. Sie sollte daher nicht auf dem Umweg einer UVP-Pflicht ermöglicht werden. Generell sollten derartige Technologien, solange deren Auswirkungen auf die Umwelt nicht wissenschaftlich untersucht und ausgewertet sind, verboten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltschutzanwalt:



Mag. Hermann Frühstück